

# **VERFASSUNG DER GEMEINDE ILANZ/GLION**

**ILANZGLION**  
... DAS TOR ZUR RHEINSLUCHT

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Die Gemeinde	1
Art. 2	Autonomie	1
Art. 3	Allgemeine Rechtsgrundsätze	1
Art. 4	Aufgaben	
	A. Im Allgemeinen	1
Art. 5	B. Im Besonderen	2
Art. 6	C. Auslagerung	2
Art. 7	Amts- und Schulsprachen	2
Art. 8	Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 9	Stimmfähigkeit	3
Art. 10	Stimmberechtigung	3
Art. 11	Wählbarkeit	3
Art. 12	Amtsauer und Amtszeitbeschränkung	3
Art. 13	Demission	3
Art. 14	Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	3
Art. 15	Wahlverfahren	4
Art. 16	Ersatzwahlen	4
Art. 17	Ausschlussgründe	4
Art. 18	Unvereinbarkeitsgründe	4
Art. 19	Ausstandspflicht	5
Art. 20	Petitionsrecht	5
Art. 21	Initiativrecht	5
Art. 22	Verfahren bei Initiativen	5
Art. 23	Rückzug der Initiative	5
Art. 24	Rechtswidrige Initiative	6
Art. 25	Wahlen und Abstimmungen	6
Art. 26	Verantwortlichkeit	6
Art. 27	Beschwerderecht	6
Art. 28	Protokoll	6
Art. 29	Einsichtnahme in die Protokolle	6

## II. Gemeindeorganisation

### 1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 30	Organe der Gemeinde	7
---------	---------------------	---

### Die Urnengemeinde

Art. 31	Befugnisse	7
Art. 32	Fakultatives Referendum	8
Art. 33	Verfahren	8

### Das Gemeindeparlament

Art. 34	Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit	9
Art. 35	Befugnisse	9

### Der Gemeindevorstand

Art. 36	Funktion und Zusammensetzung	10
Art. 37	Sitzungen	10

Art. 38	Beschlussfähigkeit	10
Art. 39	Abstimmungen und Wahlen	10
Art. 40	Befugnisse	11
Art. 41	Orientierungsversammlung	11
Art. 42	Vertretung der Gemeinde nach aussen	12
Art. 43	Gemeindepräsident	12

### **Die Geschäftsprüfungskommission**

Art. 44	Zusammensetzung	12
Art. 45	Befugnisse	12

### **Der Schulrat**

Art. 46	Zusammensetzung	13
Art. 47	Befugnisse	13

## **2. Geschäftsleitung/Gemeindeverwaltung/Gemeindeangestellte**

Art. 48	Geschäftsleitung	13
Art. 49	Gemeindeverwaltung	14
Art. 50	Anstellungsbedingung des Personals	14

## **III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben**

Art. 51	Finanzhaushaltsgrundsätze	14
Art. 52	Grundsätze der Rechnungsführung	14
Art. 53	Zusammensetzung des Vermögens	14
Art. 54	Steuern und Abgaben	15
Art. 55	Steuern	15
Art. 56	Gäste- und Tourismusförderungsabgabe	15

## **IV. Bürgergemeinde**

Art. 57	Rechte	15
---------	--------	----

## **V. Kirchwesen**

Art. 58	Rechte	15
---------	--------	----

## **VI. Übergangsbestimmungen**

Art. 59	Wahlverfahren	15
Art. 60	Wahl Parlament	16

## **VII. Schlussbestimmungen**

Art. 61	Revision	16
Art. 62	Inkrafttreten	16
Art. 63	Aufhebung widersprechender Bestimmungen	17



beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Die Gemeinde**

Die Gemeinde Ilanz/Glion ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus folgenden aus den bisherigen Gemeinden gebildeten Fraktionen zusammen:

- a. Castrisch
- b. Duvin
- c. Ilanz
- d. Ladir
- e. Luven
- f. Pigniu
- g. Pitasch
- h. Riein
- i. Rueun
- j. Ruschein
- k. Schnaus
- l. Sevgein
- m. Siat

### **Art. 2 Autonomie**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Gesetzgebung des Bunds und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

### **Art. 3 Allgemeine Rechtsgrundsätze**

<sup>1</sup> Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

<sup>2</sup> Behörden und Private handeln nach Treu und Glauben.

### **Art. 4 Aufgaben** **A. Im Allgemeinen**

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert insbesondere eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Wohlfahrt, das kulturelle Schaffen und den Schutz der Umwelt.

**Art. 5 B. Im Besonderen**

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

- a. Allgemeine Verwaltung;
- b. Öffentliche Sicherheit (Ortspolizei, Feuerwehr, Katastrophenhilfe);
- c. Bildung (Kindergarten und Volksschule);
- d. Kultur und Freizeit (Sprache, Musik, Sport, Natur- und Heimatschutz);
- e. Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei);
- f. Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe);
- g. Verkehr (Strassen- und Bauwesen);
- h. Raumordnung und Umwelt (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Friedhofwesen, Umweltschutz);
- i. Volkswirtschaft (Land- und Forstwirtschaft, Elektrizitätsversorgung, Tourismus);
- j. Finanzen und Steuern.

**Art. 6 C. Auslagerung**

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

**Art. 7 Amts- und Schulsprachen**

<sup>1</sup> Amts- und Schulsprachen der Gemeinde sind Romantsch sursilvan und Deutsch.

<sup>2</sup> Die Behörden der Gemeinde sorgen dafür, dass keine Angehörigen der einen oder der anderen Sprachgemeinschaft aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> In Nachachtung des in der Bundes- und der Kantonsverfassung festgeschriebenen Territorialitätsprinzips und in Berücksichtigung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung gelten die Fraktionen in den Territorien der bisherigen rätoromanisch-sprachigen Gemeinden als dem rätoromanischen Sprachgebiet zugehörig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Sprachengesetzes.

<sup>4</sup> Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die rätoromanische Sprache nicht allmählich aus den Domänen des Alltags verschwindet. Dazu sind geeignete Massnahmen in einem kommunalen Sprachengesetz zu verankern. Zudem hat die Gemeinde die rätoromanische Sprache finanziell und ideell nachhaltig zu fördern.

<sup>5</sup> Die Schulen der bisher einsprachig rätoromanischen Gemeinden sind weiterhin rätoromanisch zu führen. Kinder dieser Gebiete haben die rätoromanische Schule zu besuchen. Die Weiterführung mindestens eines romanischen Klassenzugs innerhalb der Gemeinde wird garantiert. Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

**Art. 8 Gleichstellung der Geschlechter**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

**Art. 9 Stimmfähigkeit**

Stimmfähig sind Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

**Art. 10 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Personen.

**Art. 11 Wählbarkeit**

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

**Art. 12 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Wer einer Gemeindebehörde als ordentliches Mitglied während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.

<sup>3</sup> Für den Gemeindepräsidenten werden die Amtsperioden im Gemeindevorstand nur zur Hälfte, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, angerechnet.

**Art. 13 Demission**

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission bis spätestens Ende Juni des letzten Jahres einer Amtsperiode dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

**Art. 14 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt**

<sup>1</sup> Die Wahlen zur Bestellung der durch die Urnengemeinde und durch das Gemeindepartament zu wählenden Gemeindebehörden finden in der Regel im Monat September statt.

<sup>2</sup> Der Amtsantritt der durch die Urnengemeinde und durch das Gemeindepartament zu wählenden Gemeindebehörden erfolgt am 1. Januar.

<sup>3</sup> Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission findet in der Regel anlässlich der konstituierenden Sitzung des Gemeindeparlaments statt. Der Amtsantritt der Geschäftsprüfungskommission erfolgt nach durchgeführter Wahl.

<sup>4</sup> Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

### **Art. 15 Wahlverfahren**

<sup>1</sup> Es gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt.

<sup>2</sup> Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidierenden, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr).

### **Art. 16 Ersatzwahlen**

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate und für Mitglieder des Parlaments innerhalb der nächsten zwölf Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

### **Art. 17 Ausschlussgründe**

<sup>1</sup> Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

<sup>2</sup> Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstands.

### **Art. 18 Unvereinbarkeitsgründe**

<sup>1</sup> Gemeindeangestellte dürfen dem Gemeindevorstand, der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Schulrat nicht angehören. Überdies dürfen die Mitglieder der Geschäftsleitung nicht dem Gemeindeparlament angehören.

<sup>2</sup> Mitglieder des Gemeindevorstands dürfen nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.



**Art. 19 Ausstandspflicht**

<sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 17 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 17 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

**Art. 20 Petitionsrecht**

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

**Art. 21 Initiativrecht**

<sup>1</sup> 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung verlangen über:

- a. eine Total- und Teilrevision der Verfassung;
- b. den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung von Gemeindegesetzen oder allgemeinverbindlichen Verordnungen;
- c. ein in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft.

<sup>2</sup> Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist innert der Sammelfrist von 90 Tagen mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

**Art. 22 Verfahren bei Initiativen**

<sup>1</sup> Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens zwölf Monate nach seiner Einreichung im Gemeindeparlament zu behandeln.

<sup>2</sup> Die Initiative ist innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Urnengemeinde vorzulegen. Es kann ein Gegenvorschlag unterbreitet werden.

**Art. 23 Rückzug der Initiative**

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

**Art. 24    Rechtswidrige Initiative**

<sup>1</sup> Initiativen, deren Inhalt rechtswidrig ist, werden der Urnengemeinde nicht unterbreitet.

<sup>2</sup> Über die Rechtswidrigkeit entscheidet das Gemeindeparlament auf Antrag des Gemeindevorstands. Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall vom Beschluss des Gemeindeparlaments unter Angabe der Gründe schriftlich Bescheid.

**Art. 25    Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

<sup>2</sup> Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen sind den Stimmberechtigten die Unterlagen frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

<sup>3</sup> Für die Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit in jeder aus den bisherigen Gemeinden gebildeten Fraktion im Sinne von Art. 1 aufgestellt.

**Art. 26    Verantwortlichkeit**

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

**Art. 27    Beschwerderecht**

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

**Art. 28    Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstands und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

<sup>2</sup> Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**Art. 29    Einsichtnahme in die Protokolle**

<sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeindeparlaments stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

<sup>2</sup> Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstands und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

## II. Gemeindeorganisation

### 1. Ordentliche Gemeindeorgane

#### Art. 30 Organe der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit als Urnengemeinde das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte in der Urnenabstimmung aus.

<sup>2</sup> Die weiteren Organe der Gemeinde sind:

- a. das Gemeindeparlament;
- b. der Gemeindevorstand;
- c. die Geschäftsprüfungskommission;
- d. der Schulrat.

### Die Urnengemeinde

#### Art. 31 Befugnisse

Der Urnengemeinde stehen die folgenden Befugnisse zu:

- a. Wahl des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstands und des Gemeindepräsidenten;
- b. Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
- c. Beschlussfassung über zustande gekommene Initiativen nach Massgabe von Art. 21 ff.;
- d. Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
  1. ab 1 000 000 Franken,
  2. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab 150 000 Franken,
  3. das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die 2 000 000 Franken übersteigen,
  4. Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, die 3 000 000 Franken übersteigen;
- e. Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, welche die Dauer von 20 Jahren übersteigen sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrichtsgesetzgebung;

- f. Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbands oder über den Beitritt oder Austritt zu einem solchen;
- g. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- h. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind.

### **Art. 32 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Auf Verlangen von mindestens 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind folgende Angelegenheiten der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

- a. Beschlüsse des Gemeindeparlaments über Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b. Beschlüsse des Gemeindeparlaments
  - 1. über das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die 1 000 000 Franken bis 2 000 000 Franken betragen,
  - 2. über Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, wenn sie sich im Rahmen von 200 000 Franken bis 3 000 000 Franken bewegen;
- c. Beschlüsse des Gemeindeparlaments über Nachtrags- oder Zusatzkredite, wenn damit eine Position des Budgets oder ein Verpflichtungskredit um mehr als 40 Prozent, mindestens aber um mehr als 300 000 Franken überschritten wird;
- d. Beschlüsse des Gemeindeparlaments über das Budget, den Steuerfuss und die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Das Gemeindeparlament kann Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen der Urnengemeinde zur Abstimmung unterbreiten.

### **Art. 33 Verfahren**

Für das fakultative Referendum gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen;
- b. die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung, im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte;
- c. die Abstimmung soll in der Regel innert drei Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden. Das Gemeindeparlament stellt der Urnengemeinde Antrag.

## Das Gemeindeparlament

### Art. 34 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament besteht aus 25 Mitgliedern. Das Gemeindeparlament wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Eine Wiederwahl ist erst nach fünf Jahren möglich.

<sup>2</sup> Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Parlamentsmitglieder an einer Parlamentssitzung anwesend sind.

### Art. 35 Befugnisse

Das Gemeindeparlament beschliesst über alle Angelegenheiten, die gemäss Verfassung dem Referendum unterliegen. Dem Gemeindeparlament obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a;
- b. Erlass, Änderung und Aufhebung von allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglementen;
- c. Wahlen:
  1. des Schulrats,
  2. der Geschäftsprüfungskommission,
  3. der Mitglieder von Vertretungen in regionalen Organisationen,
  4. der in der Gemeindegesetzgebung vorgesehenen Kommissionen und ihrer Präsidenten, soweit die Wahlen nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d;
- e. Genehmigung des Verwaltungsberichts und der Jahresrechnung. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d;
- f. Erlass der Geschäftsordnung für das Parlament sowie des Organisationsgesetzes der Gemeinde;
- g. Festsetzung der Entschädigungen für die Behörden und Kommissionen der Gemeinde;
- h. Vorberatung aller Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen und Stellung eines begründeten Antrags;
- i. Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
  1. von 200 000 Franken bis 1 000 000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt 3 000 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen;
  2. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von 40 000 Franken bis 150 000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von 300 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen;

3. das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die 200 000 Franken bis 2 000 000 Franken betragen;
4. Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, wenn sie sich im Rahmen von 200 000 Franken bis 3 000 000 Franken bewegen; Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. b;
- j. Beschlüsse des Gemeindevorstands über Nachtrags- oder Zusatzkredite, wenn damit eine Position des Budgets oder ein Verpflichtungskredit um mehr als 20 Prozent, mindestens aber um mehr als 20 000 Franken überschritten wird;
- k. Einräumung von Sondernutzungsrechten für höchstens 20 Jahre;
- l. Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen Gemeindebehörden.

## Der Gemeindevorstand

### Art. 36 Funktion und Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Er wählt den Gemeindevizepräsidenten.

### Art. 37 Sitzungen

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

### Art. 38 Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### Art. 39 Abstimmungen und Wahlen

- <sup>1</sup> Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand gemäss Art. 19 Abs. 1.

**Art. 40 Befugnisse**

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a. Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts und der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse des Gemeindeparlaments und der Urnengemeinde;
- b. Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeindeparlaments und der Urnengemeinde;
- c. Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung sowie der gesamten Gemeindeverwaltung;
- d. Verwaltung des Gemeindevermögens;
- e. Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- f. Schaffung neuer Stellen;
- g. Anstellung des Personals, soweit kein anderes Organ damit betraut ist;
- h. Erlass der Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die übrigen Kommissionen;
- i. Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
  1. bis 200 000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt 500 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen;
  2. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 40 000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von 200 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen;
  3. das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen bis 200 000 Franken;
  4. Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis 200 000 Franken;
  5. Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis 3 000 000 Franken, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;
- j. Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
- k. Entscheid über die Führung von Gerichtsprozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
- l. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

**Art. 41 Orientierungsversammlung**

Auf schriftliches Begehren von mindestens 30 stimmberechtigten Einwohnern ist der Gemeindevorstand verpflichtet, Orientierungsversammlungen durchzuführen. Diese können in den aus den bisherigen Gemeinden gebildeten Fraktionen durchgeführt werden im Sinne von Art. 1.

**Art. 42 Vertretung der Gemeinde nach aussen**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- <sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

**Art. 43 Gemeindepräsident**

- <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.
- <sup>2</sup> Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Er sorgt unter Beizug der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- <sup>3</sup> Ihm obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind bis 1 000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt 10 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.
- <sup>4</sup> In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

**Die Geschäftsprüfungskommission****Art. 44 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder dem Parlament angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst.

**Art. 45 Befugnisse**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss den Verwaltungsbericht und die Jahresrechnung sowie die Rechnungsführung allfälliger Sonderkassen. Ihr obliegt auch die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen. Sie hat dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- <sup>2</sup> Für die Abklärung von besonderen Sachverhalten kann das Gemeindeparlament der Geschäftsprüfungskommission Aufträge erteilen. Für Prüfungen und Abklärungen kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Amt für Gemeinden oder Sachverständige beiziehen.
- <sup>3</sup> Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.



## Der Schulrat

### Art. 46 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

### Art. 47 Befugnisse

<sup>1</sup> Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Dem Schulrat stehen neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

- a. die Beaufsichtigung des Schulbetriebs;
- b. die strategische Leitung;
- c. die Vorbereitung des Schulgesetzes der Gemeinde zuhanden des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments;
- d. die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen sowie weiterer für den Schulbetrieb erforderlicher Personen.

<sup>2</sup> Der Schulrat orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht über den Schulbetrieb zu.

## 2. Geschäftsleitung/Gemeindeverwaltung/Gemeindeangestellte

### Art. 48 Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten sowie den leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung gemäss Organisationsgesetz.

<sup>2</sup> Sie ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstands zuständig.

<sup>3</sup> Sie verfügt im Rahmen der Organisationsverordnung über ausgewählte Entscheidungskompetenzen und hat finanzielle Kompetenzen über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:

- a. bis 5 000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt 20 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen;
- b. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 2 000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von 10 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht zu.

<sup>6</sup> Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.

#### **Art. 49 Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Entscheide des Gemeindevorstands, soweit nicht die Geschäftsleitung damit betraut ist.

#### **Art. 50 Anstellungsbedingung des Personals**

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

### **III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben**

#### **Art. 51 Finanzhaushaltsgrundsätze**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

<sup>2</sup> Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

<sup>3</sup> Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

#### **Art. 52 Grundsätze der Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist dem Gemeindepapament zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>3</sup> Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens Mitte November des Vorjahres dem Gemeindepapament zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Art. 53 Zusammensetzung des Vermögens**

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a. aus den Sachen im Gemeingebrauch;
- b. aus dem Verwaltungsvermögen;
- c. aus dem Nutzungsvermögen;
- d. aus dem Finanzvermögen.

**Art. 54 Steuern und Abgaben**

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

**Art. 55 Steuern**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

<sup>2</sup> Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

**Art. 56 Gäste- und Tourismusförderungsabgabe**

<sup>1</sup> Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde:

- a. Gästebgaben;
- b. Tourismusförderungsabgaben.

<sup>2</sup> Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

**IV. Bürgergemeinde****Art. 57 Rechte**

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

**V. Kirchwesen****Art. 58 Rechte**

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

**VI. Übergangsbestimmungen****Art. 59 Wahlverfahren**

<sup>1</sup> Für die Wahlen der Gemeindebehörden der ersten Legislatur gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen erreicht. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt.

<sup>2</sup> Gleichzeitige Kandidaturen in verschiedene Behörden sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Ein allfälliger zweiter Wahlgang soll spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

### **Art. 60 Wahl Parlament**

<sup>1</sup> Das Parlament besteht für mindestens zwei Legislaturen aus zehn Mitgliedern der bisherigen Stadt Ilanz, je zwei aus den bisherigen Gemeinden Castrisch, Rueun, Ruschein und je einem Mitglied aus den übrigen bisherigen Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Wahl des Parlaments für die erste Legislatur erfolgt in den bisherigen Gemeinden gemäss geltendem Recht, diejenige für die zweite Legislatur über die Gesamtgemeinde an der Urne. Bei den Wahlen für die zweiten Legislatur gilt das relative Mehr.

<sup>3</sup> Für die Wahl des Parlaments für die zweite Legislatur verfügen die bisherigen Gemeinden über ein Vorschlagsrecht. Dieses wird an einer Fraktionsversammlung ausgeübt, welche durch ein aus der bisherigen Gemeinde stammendes Parlamentsmitglied einberufen wird.

<sup>4</sup> Stellen sich in einer oder mehreren bisherigen Gemeinden weniger Personen zur Wahl als Sitze zur vergeben sind, gilt folgendes:

- a. Für die erste Legislatur: Der Sitz bleibt vorderhand vakant. Eine nachträgliche Wahl ist unter den Voraussetzungen von Art. 16 möglich.
- b. Für die zweite Legislatur: Die kandidierende Person bzw. die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl der Nichtgewählten aus den übrigen Gemeinden gelten als gewählt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 61 Revision**

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

### **Art. 62 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

**Art. 63    Aufhebung widersprechender Bestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Castrisch, Duvin, Illanz, Ladir, Luven, Pigniu, Pitasch, Riein, Rueun, Ruschein, Schnaus, Sevgein und Siat.

<sup>2</sup> Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der bisherigen Gemeinden, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Die Urnengemeinde Illanz/Glion hat diese Verfassung in der Abstimmung vom 22. September 2013 genehmigt.

Die Verfassung muss von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Von der Regierung mit Beschluss Nr. 103 vom 11.2.2014 genehmigt.